

TE Bvwg Beschluss 2026/7/8 I424 2329152-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2026

Entscheidungsdatum

08.07.2026

Norm

AIVG §24

AIVG §25

AVG §38

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

1. AIVG Art. 2 § 24 heute

2. AIVG Art. 2 § 24 gültig ab 01.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017

3. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.07.2008 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008

4. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

5. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 22.12.1977 bis 31.12.2003

1. AIVG Art. 2 § 25 heute

2. AIVG Art. 2 § 25 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.2017 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017

4. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015

5. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007

6. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004

7. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2000

8. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999

9. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.10.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998

10. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997

11. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

12. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

13. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995

14. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

15. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993

16. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

17. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. AVG § 38 heute

2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

I424 2329152-1/5Z, I424 2329152-1/5Z

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Barbara EBNER, Bakk.phil. als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX vertreten durch Arbeiterkammer XXXX, gegen den Bescheid des AMS XXXX vom 17.10.2025, Zl. XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Barbara EBNER, Bakk.phil. als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 vertreten durch Arbeiterkammer römisch 40, gegen den Bescheid des AMS römisch 40 vom 17.10.2025, Zl. römisch 40 :

A)

Das Verfahren wird gemäß § 17 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, BGBl. I 33/2013 in der geltenden Fassung (in der Folge: VwGVG) in Verbindung mit § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 51/1991 in der geltenden Fassung (in der Folge: AVG) bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung des Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht über die am 10.07.2025 eingebrachte Mahnklage in Bezug auf die noch strittigen Ansprüche des Beschwerdeführers in Bezug auf die geltend gemachte Urlaubsabfindung/Urlaubsentschädigung ausgesetzt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 17, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der geltenden Fassung (in der Folge: VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 38, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, in der geltenden Fassung (in der Folge: AVG) bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung des Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht über die am 10.07.2025 eingebrachte Mahnklage in Bezug auf die noch strittigen Ansprüche des Beschwerdeführers in Bezug auf die geltend gemachte Urlaubsabfindung/Urlaubsentschädigung ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17.10.2025 widerrief das Arbeitsmarktservice XXXX (im Folgenden: AMS/belangte Behörde) den Arbeitslosengeldbezug des BF für den Zeitraum von 01.06.2025 bis 22.06.2025 und verpflichtete den BF zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Leistung in Höhe von € 619,30.1. Mit Bescheid vom 17.10.2025 widerrief das

Arbeitsmarktservice römisch 40 (im Folgenden: AMS/belangte Behörde) den Arbeitslosengeldbezug des BF für den Zeitraum von 01.06.2025 bis 22.06.2025 und verpflichtete den BF zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Leistung in Höhe von € 619,30.

Begründend führte das AMS aus, der BF habe das Arbeitslosengeld im genannten Zeitraum zu Unrecht bezogen, da er gleichzeitig Urlaubersatzleistung erhalten habe. Sein Ratenansuchen sei genehmigt worden, ein gesondertes Schreiben erhalte er noch.

2. Mit der am 27.10.2025 beim AMS eingelangten Beschwerde brachte der nunmehr durch die Arbeiterkammer vertretene BF im Wesentlichen vor, er habe noch keine Urlaubersatzleistung erhalten. Er habe diese und andere Ansprüche eingeklagt. Da die Urlaubersatzleistung strittig sei, sei die Rückforderung von Arbeitslosengeld zu Unrecht erfolgt. Er regte die Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens an.

Abschließend stellte der BF den Antrag, das Bundesverwaltungsgericht möge den bekämpften Bescheid aufheben und feststellen, dass ihm Arbeitslosengeld von 01.06.2025 bis 22.06.2025 gebühre.

Vier Tage später übermittelte die Arbeiterkammer dem AMS jene Mahnklage, mit welcher für den BF unter anderem „Urlaubsabfindung/-entschädigung“ im Ausmaß von 19,4 Werktagen bzw. EUR 1.697,50 von dessen früheren Arbeitgeber geltend gemacht wurden.

3. Mit Beschwerdevorlage vom 09.12.2025 wurde der Behördenakt dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Das AMS führte in beigelegter Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass eine abschließende Beurteilung wegen des anhängigen Verfahrens beim zuständigen Landesgericht nicht möglich gewesen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:römisch zwei.1. Feststellungen:

Mit Bescheid vom 17.10.2025 widerrief die belangte Behörde den Arbeitslosengeldbezug des BF für den Zeitraum von 01.06.2025 bis 22.06.2025 und verpflichtete den BF zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Leistung in Höhe von € 619,30, da er im fraglichen Zeitraum Anspruch auf eine Ersatzleistung (Entschädigung, Abfindung) für Urlaubsentgelt bzw. Anspruch auf Urlaubersatzleistung gehabt habe.

Am 10.07.2025 brachte der BF eine Mahnklage beim Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht in Bezug auf die noch strittigen Ansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis ein und machte mit dieser Mahnklage unter anderem Ansprüche betreffend eine Urlaubsabfindung/Urlaubsentschädigung geltend. Am 10.07.2025 brachte der BF eine Mahnklage beim Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht in Bezug auf die noch strittigen Ansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis ein und machte mit dieser Mahnklage unter anderem Ansprüche betreffend eine Urlaubsabfindung/Urlaubsentschädigung geltend.

Über diese Mahnklage wurde noch nicht entschieden.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützen sich auf den Akteninhalt, insbesondere auf den angefochtenen Bescheid sowie auf die im Akt einliegende Mahnklage vom 10.07.2025.

Dass über diese Mahnklage noch nicht entschieden wurde, ergibt sich aus dem übereinstimmenden Vorbringen der belangten Behörde sowie des BF. Auch aus der Stellungnahme der Insolvenz-Entgelt-Fond Service GmbH vom 23.06.2026 ergibt sich – damit übereinstimmend – dass das Bearbeitungsverfahren noch aufrecht sei und das Ermittlungsverfahren noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Es sei ein Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet worden und müssten die Stellungnahmen in diesem Verfahren abgewartet werden, bevor die geltend gemachte Urlaubersatzleistung dem BF ausbezahlt werden könne. Eine allgemeine Prüfungstagsatzung im Insolvenzverfahren des früheren Dienstgebers finde am 27.07.2026 statt.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Aussetzung des Verfahrens

II.3.1. Zur Einzelrichterzuständigkeit:römisch zwei.3.1. Zur Einzelrichterzuständigkeit

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes BGBl. I. 10/2013 (in der Folge:

BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes Bundesgesetzblatt römisch eins. 10 aus 2013, (in der Folge: BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle entscheidet gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 (in der Folge: ALVG) das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle entscheidet gemäß Paragraph 56, Absatz 2, Satz 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, (in der Folge: ALVG) das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gemäß § 9 Abs. 1 BVwGG leitet und führt der Vorsitzende eines Senats das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG leitet und führt der Vorsitzende eines Senats das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses.

Der Judikatur des VwGH zufolge ist die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1 BVwGG dahingehend zu interpretieren, dass es sich um einen der Entscheidung in der Hauptsache vorangehenden Beschluss handeln muss (vgl. VwGH 25.04.2019, Ro 2018/09/0010). Der Judikatur des VwGH zufolge ist die Zuständigkeit nach Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG dahingehend zu interpretieren, dass es sich um einen der Entscheidung in der Hauptsache vorangehenden Beschluss handeln muss (vergleiche VwGH 25.04.2019, Ro 2018/09/0010).

Im vorliegenden Fall wurde Beschwerde gegen den Rückforderungsbescheid des AMS erhoben und ist deshalb Hauptsache des Verfahrens die Frage, ob der Arbeitslosengeldbezug des BF im Juni 2025 zu Recht bzw. zu Unrecht zurückgefordert wurde.

Mit der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG wird die Beschwerde jedenfalls nicht in der Hauptsache (end-)erledigt. Gegenständlich liegt somit die Einzelrichterzuständigkeit nach § 9 Abs. 1 BVwGG vor. Mit der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG wird die Beschwerde jedenfalls nicht in der Hauptsache (end-)erledigt. Gegenständlich liegt somit die Einzelrichterzuständigkeit nach Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG vor.

II.3.2. Zur Aussetzung des Beschwerdeverfahrens römisch zwei. 3.2. Zur Aussetzung des Beschwerdeverfahrens

Gemäß § 38 AVG, in Verbindung mit § 17 VwGVG ist die Behörde (oder das Verwaltungsgericht), sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß Paragraph 38, AVG, in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ist die Behörde (oder das Verwaltungsgericht), sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer Vorfrage um eine Frage, zu deren Beantwortung die in einer Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung berufene Behörde sachlich nicht zuständig ist, die aber für ihre Entscheidung eine notwendige Grundlage bildet und daher von ihr bei ihrer Beschlussfassung berücksichtigt werden muss. Eine Vorfrage ist somit ein vorweg, nämlich im Zuge der Sachverhaltsermittlung zu

klärendes rechtliches Element des zur Entscheidung stehenden Rechtsfalles und setzt voraus, dass der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde oder eines Gerichtes fallenden Frage gefällt werden kann. Es muss sich demnach um eine Frage handeln, die den Gegenstand eines Abspruches rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Natur durch eine andere Behörde oder ein Gericht bildet (VwGH 12.03.1999, 97/19/0066).

§ 38 AVG regelt nicht im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Vorfrage selbst zu beurteilen hat oder von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch machen kann. Sie ist aber deswegen nicht völlig ungebunden. Die Entscheidung ist im Sinn des Gesetzes zu treffen. Die Überlegungen, von denen sie sich dabei leiten lassen muss, sind vornehmlich solche der Verfahrensökonomie (VwGH 12.09.2023, Ro 2023/20/0001, Rz 30, mwN; vgl. auch VwGH 19.12.2012, 2012/08/0212). Paragraph 38, AVG regelt nicht im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Vorfrage selbst zu beurteilen hat oder von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch machen kann. Sie ist aber deswegen nicht völlig ungebunden. Die Entscheidung ist im Sinn des Gesetzes zu treffen. Die Überlegungen, von denen sie sich dabei leiten lassen muss, sind vornehmlich solche der Verfahrensökonomie (VwGH 12.09.2023, Ro 2023/20/0001, Rz 30, mwN; vergleiche auch VwGH 19.12.2012, 2012/08/0212).

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht gemäß § 16 Abs. 1 lit. I AIVG während des Zeitraumes, für den Anspruch auf eine Ersatzleistung (Entschädigung, Abfindung) für Urlaubsentgelt nach dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Urlaubersatzleistung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder eine Urlaubsabfindung nach dem BUAG gewährt wird, nach Maßgabe des Abs. 4 leg. cit.. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera I, AIVG während des Zeitraumes, für den Anspruch auf eine Ersatzleistung (Entschädigung, Abfindung) für Urlaubsentgelt nach dem Urlaubsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 390 aus 1976,, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Urlaubersatzleistung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), Bundesgesetzblatt Nr. 414 aus 1972,, in der jeweils geltenden Fassung, besteht oder eine Urlaubsabfindung nach dem BUAG gewährt wird, nach Maßgabe des Absatz 4, leg. cit..

Vorliegend ist unklar, ob bzw. in welchem Umfang der Anspruch des BF auf Urlaubersatzleistung in Bezug auf sein beendetes Dienstverhältnis besteht. Nach § 16 Abs. 1 lit. I AIVG ruht das Arbeitslosengeld bei Bestehen eines Anspruchs auf Urlaubersatzleistung und stützte die belangte Behörde ihre Rückforderung der angeblich zu Unrecht ausbezahlten Geldleistung auf diesen Umstand. Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Rückforderung der belangten Behörde zu Recht ausgesprochen wurde oder nicht. Vorliegend ist unklar, ob bzw. in welchem Umfang der Anspruch des BF auf Urlaubersatzleistung in Bezug auf sein beendetes Dienstverhältnis besteht. Nach Paragraph 16, Absatz eins, Litera I, AIVG ruht das Arbeitslosengeld bei Bestehen eines Anspruchs auf Urlaubersatzleistung und stützte die belangte Behörde ihre Rückforderung der angeblich zu Unrecht ausbezahlten Geldleistung auf diesen Umstand. Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Rückforderung der belangten Behörde zu Recht ausgesprochen wurde oder nicht.

Die eigenständige Ermittlung des allfälligen Anspruchs auf Urlaubersatzleistung des BF aus seinem früheren Dienstverhältnis durch das Bundesverwaltungsgericht ist als nicht verfahrensökonomisch anzusehen, da bereits eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht wurde und es sich bei dieser Frage um eine komplexe Rechtsfrage handelt, die ein umfassendes Ermittlungsverfahren voraussetzt.

Das Verfahren war daher gemäß § 38 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Landesgericht XXXX als Arbeits- und Sozialgericht über die vom BF eingebrachte Mahnklage auszusetzen. Das Verfahren war daher gemäß Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Landesgericht römisch 40 als Arbeits- und Sozialgericht über die vom BF eingebrachte Mahnklage auszusetzen.

II.3.3. Zum Unterbleiben einer Verhandlung:römisch zwei.3.3. Zum Unterbleiben einer Verhandlung:

Das Gericht kann nach § 24 Abs. 4 VwGVG auch ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 in der geltenden Fassung (in der Folge: EMRK) noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02 in der geltenden Fassung (in der Folge: GRC), entgegenstehen. Das Gericht kann nach Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG auch ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Aktenlage

erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, Europäische Menschenrechtskonvention, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, in der geltenden Fassung (in der Folge: EMRK) noch Artikel 47, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02 in der geltenden Fassung (in der Folge: GRC), entgegenstehen.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im festgestellten Umfang geklärt. Offen ist nur, ob der Anspruch des BF auf Urlaubersatzleistung besteht.

Der BF hat im gegenständlichen Fall eine Verfahrensaussetzung ohnedies angeregt. Die belangte Behörde hat ebenso selbst vorgebracht, dass über die Rechtmäßigkeit der Rückforderung derzeit nicht entschieden werden könne, da die Ansprüche des BF noch nicht geklärt seien.

Die Zulässigkeit der Aussetzung wirft überdies keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art auf, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Die Zulässigkeit der Aussetzung wirft überdies keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art auf, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Frage, in welchen Fällen ein verfahrensleitender Beschluss im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 BVwGG vorliegt und zur Frage, welche Überlegungen bei der Frage der Aussetzung eines Verfahrens gemäß § 38 AVG anzustellen sind. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Frage, in welchen Fällen ein verfahrensleitender Beschluss im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, Satz 2 BVwGG vorliegt und zur Frage, welche Überlegungen bei der Frage der Aussetzung eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, AVG anzustellen sind. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Arbeits- und Sozialgericht Arbeitslosengeld Aussetzung Rückforderung Vorfrage Widerruf

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I424.2329152.1.00

Im RIS seit

30.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at